

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bechenheim vom 07. Januar 2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bechenheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07.02.2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

#### V. Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine

- |       |   |             |
|-------|---|-------------|
| 1.    | Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten   |             |
| 1.1   | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 200,00 Euro |
| 1.2   | für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  |             |
| 1.2.1 | Einzelgrabstätte  | 250,00 Euro |
| 1.2.2 | je weitere Grabstelle   | 50,00 Euro  |
| 2.    | Urnengrabstätten  |             |
| 2.1   | Einzelgrabstätte  | 150,00 Euro |
| 2.2   | je weitere Grabstelle   | 50,00 Euro  |
| 3.    | Die Gebühren nach Ziff. 1 und 2 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach den Ziff. 1 und 2 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig. |             |

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bechenheim, den *14-01-2019*

  
(Gerhard Stadlinger)  
Ortsbürgermeister

